

Richtlinie der Stadt Heide

über die Gewährung einer Zuwendung für Studierende, Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und –schüler in Heide

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Heide bekennt sich zu Ihrer Funktion als Ort der Bildung und Wissenschaft. Die Studierenden, Auszubildenden, Berufsfachschülerinnen und –schüler sollen sich in Heide wohlfühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren können. Die Zuwendung soll die Entscheidung Heide als Lern- und Heimatort zu wählen, fördern.
- (2) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragsstellung erfolgt im Bürgerbüro der Stadt Heide.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister aufgrund ihres/ seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zwecke des Studiums an der Fachhochschule Westküste frühestens drei Monate vor Beginn des Studiums in die Stadt Heide ziehen.
Daneben sind alle Auszubildenden, Berufsfachschülerinnen und –schüler des BBZ Dithmarschen/ Heide, die zum Zwecke der Ausbildung bzw. Weiterbildung frühestens drei Monate vor Ausbildungs- bzw. Schulbeginn in die Stadt Heide ziehen antragsberechtigt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Studiums-/ Ausbildungs-/ Schulbeginn zu stellen.
- (3) Die Bedingung für die Zahlung der Zuwendung ist der Bestand des alleinigen oder Hauptwohnsitz in Heide für mindestens ein Jahr. Eine frühere Aufgabe des alleinigen oder Hauptwohnsitz in Heide führt zur Rückforderung der Zuwendung.

§ 3 Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung umfasst einmalig einen Geldbetrag in Höhe von 200,- € und einen Gutschein über eine Geldwertkarte in Höhe von 50,- € für die Dithmarscher Wasserwelt. Der Geldbetrag wird innerhalb eines Monats nach Antragstellung per Überweisung ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Der Gutschein über eine Geldwertkarte für die Dithmarscher Wasserwelt wird mit der Bewilligung der Zuwendung überreicht.

§ 4 Anforderungen

- (1) Die Zuwendung ist bei der Stadt Heide im Bürgerbüro persönlich und schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Personen sind die dieser Richtlinie anliegenden Hinweise zu beachten. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) vom Studierenden:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - Studentenausweis oder gültige aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - Mietvertrag.

 - b) vom Auszubildenden **nach** Ablauf der Probezeit
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - vom Ausbildungsbetrieb den unterschriebenen Ausbildungsvertrag
 - Mietvertrag.

 - c) vom Berufsfachschülerinnen und Schüler:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - von der Berufsfachschule eine unterschriebene Schulbescheinigung
 - Mietvertrag.
- (2) Den Betroffenen wird die Gewährung bzw. die Versagung der Zuwendung schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide in Kraft und ist in geeigneter Form allen Zuwendungsberechtigten bekannt zu machen.

Heide, 19.04.2012

STADT HEIDE
Der Bürgermeister

gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

Hinweis für minderjährige Auszubildende/ Berufsfachschülerinnen und –schüler

Gemäß § 14 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes für Schleswig-Holstein (LMG) können minderjährige Personen sich nicht mit Hauptwohnung, sondern nur mit Nebenwohnung oder alleinige Wohnung anmelden. Die Meldung mit Hauptwohnung ist nur bei den Personensorgeberechtigten möglich.

Ist die minderjährige Person endgültig aus der Wohnung der Personensorgeberechtigten ausgezogen, stellt die von der minderjährigen Person benutzte Wohnung die alleinige Wohnung dar.

Soweit diese nach dem LMG geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann minderjährigen Auszubildenden/ Berufsfachschülerinnen und –schülern bei Anmeldung mit einziger Wohnung bei der Stadt Heide die Zuwendung gewährt werden.